

Richtlinien

für die Überlassung schulischer Einrichtungen der Gemeinde Harsum zu schulfremden Zwecken

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 23.09.1993 folgende Richtlinien der Gemeinde Harsum über die Überlassung schulischer Einrichtungen der Gemeinde Harsum zu schulfremden Zwecken beschlossen:

Artikel I

Allgemeiner Teil

§ 1

Grundsatz

- (1) Schulische Einrichtungen (Räume, Kleinschwimmbhallen, Sport- und Außenanlagen) der Gemeinde Harsum können Veranstaltern auf Antrag zu schulfremden Zwecken überlassen werden, soweit schulische, personelle oder organisatorische Belange nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltungen geeignet sind.
- (2) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Verfahren bei Überlassung

- (1) Über den Antrag auf Überlassung entscheidet die Gemeinde.
- (2) Die Überlassung wird mit der schriftlichen Anerkennung dieser Richtlinien durch den Veranstalter oder dessen gesetzlichen Vertreter wirksam.

§ 3

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Einrichtungen schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung in aufgeräumtem oder in mit den Schulen vereinbartem Zustand zu hinterlassen.

- (2) Die Benutzer sind verpflichtet bei Nutzung der Einrichtung sparsam mit Energie (Wasser, Strom, Gas) umzugehen. Insbesondere sind Wasserhähne, Duschen, Elektro- und Gasgeräte abzustellen und nach einem evtl. Lüften ist darauf zu achten, dass die Fenster fest verschlossen sind.
- (3) Beschädigungen oder Verluste sind sofort und unaufgefordert der Schulleitung oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Einrichtungen vor Benutzung auf das Vorliegen von Schäden zu untersuchen. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- (4) Der Veranstalter hat einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der die Verantwortung übernimmt, dass die Benutzung entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinien erfolgt (verantwortlicher Leiter).
- (5) Die Einzelheiten der Benutzung werden zwischen der Schulleitung und dem verantwortlichen Leiter geregelt. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der genehmigenden Stelle herbeizuführen.
- (6) Kommt ein Veranstalter seinen Sorgfaltspflichten nicht nach, so kann er von der genehmigenden Stelle auf Zeit, in schweren Fällen auf Dauer, von der Benutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden. Unberührt bleibt die Verpflichtung, der Gemeinde die durch pflichtwidriges Verhalten verursachten Kosten zu ersetzen.
- (7) Soweit die genehmigende Stelle zur Betreuung einzelner Einrichtungen besonderes Personal (z.B. Platzwarte, Schwimmmeister) einsetzt, tritt dieses an die Stelle der Schulleitung.

§ 4

Haftung

- (1) Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten den Bediensteten oder Einrichtungen der Gemeinde zugefügt werden, haften der Veranstalter oder die hierfür verantwortlichen Benutzer als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung der Gemeinde gegenüber dem Veranstalter und den Benutzern der Einrichtung ist ausgeschlossen.
- (3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen stehen.
- (4) Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde wegen Beeinträchtigung des vertragsmäßigen Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.

§ 5

Entgelt

Ein Entgelt für die Benutzung schulischer Einrichtungen wird nur nach Maßgabe der von der Gemeinde hierfür erlassenen besonderen Satzung erhoben.

II. Besonderer Teil

§ 6

Kleinschwimmbhallen, Turn- und Sporthallen, Freisportanlagen

Die jeweils geltenden Benutzungsordnungen für die einzelnen Turn und Sporthallen sowie Freisportanlagen sind zu beachten. Für Veranstaltungen in Schwimmbhallen gelten die besonderen Badeordnungen.

§ 7

Außensportanlagen

Außensportanlagen dürfen nur benutzt werden, wenn aufgrund der Witterung keine Schäden zu befürchten sind. Im Zweifelsfall entscheidet die genehmigende Stelle oder die von ihr ermächtigte Person über die Benutzbarkeit.

§ 8

Aulen, Eingangshallen und Pausenhöfe

- (1) Für das Aufstellen von Podien, Bühnen, Tischen und Stühlen etc. und deren Beseitigung hat der Veranstalter nötigenfalls Hilfskräfte zu stellen, die diese Arbeiten unter Anleitung des Hausmeisters ausführen.
- (2) Die technischen Anlagen in Aulen und Eingangshallen dürfen nur durch den Hausmeister oder durch hierzu ermächtigte Personen bedient werden.

§ 9

Klassen- und Fachräume

- (1) Die Überlassung von Fachräumen kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

- (2) Schulische Geräte und Einrichtungen in Klassen- und Fachräumen dürfen nur mit besonderer Genehmigung benutzt werden.

§ 10

Besondere Ordnung

- (1) Das Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke in Schwimm-, Turn- und Sporthallen und der Nebenräume, sowie der Sportfreianlagen und dem Schulgebäude ist untersagt.
- (2) Bei Ganztagsveranstaltungen in Sport- und Turnhallen ist der Ausschank von Bier und nichtalkoholischen Getränken sowie die Bereitstellung von kleinen Imbissen nach vorheriger Genehmigung erlaubt.

Der Ausschank der Getränke und die Bereitstellung der Imbisse sowie deren Genuss darf nur im Eingangsbereich der jeweiligen Halle erfolgen.

- (3) Einweggeschirr und Einwegflaschen oder -dosen dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Die Vereine sind verpflichtet, den Eingangsbereich nach der Veranstaltung in einem aufgeräumten und gereinigten Zustand zu hinterlassen, wobei die angefallenen Abfälle aus der Halle und vom Schulgebäude vom Veranstalter zu entfernen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 11

In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 01.10.1993 in Kraft

31177 Harsum, den. 23.09.1993

(Budde)
Bürgermeister

(Moldt)
Gemeindedirektor